

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1010 Wien

Per E-Mail:
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195

1045 Wien

T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243

E rp@wko.at

W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMI-2020.0.255.889
 15.5.2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Rp 1685/17/TK/Zl
 Mag. Timna Kronawetter

Durchwahl
 4273

Datum
 2.6.2020

**Änderung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes; Erlassung der
 Vertrauenswürdigkeitsprüfungs-Verordnung, Änderung der SIAK-Bildungsverordnung und
 Aufhebung der BVT-Ausbildungsverordnung;
 Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz geändert wird, die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Themenbereiche, die Gegenstand der Vertrauenswürdigkeitsprüfung sind (Vertrauenswürdigkeitsprüfungs-Verordnung - VWP-V) erlassen, die Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung geändert und die Ausbildungsverordnung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung aufgehoben wird und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die vorliegenden Entwürfe.

II. Im Detail

Zur Änderung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG) wird Folgendes angemerkt:

Zu § 2a (Vertrauenswürdigkeitsprüfung)

Es ist fraglich, ob eine derart eingreifende und weitgehende Vertrauenswürdigkeitsprüfung, wie sie § 2a PStSG vorsieht, notwendig ist. Eine derartige Befragung könnte im Hinblick auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) bedenklich erscheinen, insbesondere da diese Erhebungen und Nachforschungen (so z.B. die Vorgabe, mindestens drei Referenzpersonen angeben zu müssen) nicht bloß eine bestimmte Person (Bewerber/in)

betreffen, sondern auch Eltern, Familienangehörige, Ehegatten, eingetragene Partner und alle sonst im selben Haushalt wohnenden Personen erheblich berühren.

Zu § 2a Abs. 4 (Verhältnismäßigkeit)

Auch die in § 2a Abs. 4 PStSG vorgesehene Interessenabwägung zwischen familiären sowie privaten und öffentlichen Interessen mindert die Gefahr von Grundrechtsverletzungen nicht in dem dafür notwendigen Ausmaß.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär